

RS OGH 2018/11/21 6Ob164/18p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2018

Norm

Verordnung (EG) Nr 2006/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates 32006R1896 (EuMahnVO) Art20

EO §7 Abs3

Rechtssatz

Wurde der Zahlungsbefehl bereits für vollstreckbar erklärt, ist im Fall eines nachträglich bemerkten Zustellmangels die Vollstreckbarkeitsbestätigung von Amts wegen aufzuheben; Art 20 EuMahnVO über die nachträgliche „Überprüfung“ des Zahlungsbefehls ist in diesem Fall nicht einschlägig, weil diesfalls ja nicht der Zahlungsbefehl selbst „zu Unrecht erlassen“, sondern nur die Vollstreckbarkeitsbestätigung zu Unrecht erteilt wurde. Der Antragsgegner kann den Zustellfehler mit einem Antrag nach § 7 Abs 3 EO geltend machen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 164/18p
Entscheidungstext OGH 21.11.2018 6 Ob 164/18p
Veröff: SZ 2018/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132435

Im RIS seit

06.03.2019

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at